

Nachweise

Ein Sonderausgabenabzug ist nur möglich, wenn Sie eine vorschriftsmäßige Spenden- oder Mitgliedsbeitragsbestätigung vorlegen. Ausnahme: Der Zuwendungsempfänger hat diese Bestätigung elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Dann sind die Zuwendungen ab 2011 auch nicht mehr im Mantelbogen auf der Seite 2 gesondert anzugeben.

Für Spenden bis 200 € genügt der Bareinzahlungsbeleg oder der Kontoauszug oder beim Online-Banking der Computerausdruck mit den gleichen Angaben wie auf dem Kontoauszug, wenn es sich bei dem Empfänger um eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützig, mildtätig, kirchliche oder religiöse Organisation (z. B. SOS-Kinderdorf, Misereor) handelt und diese aus dem Zahlungsbeleg eindeutig erkennbar ist.

Auch für Katastrophenfälle genügt ein solcher vereinfachter Zahlungsbeleg, wenn die Spende auf ein besonders eingerichtetes Konto innerhalb des Zeitraums der Spendenaktion eingezahlt wurde. Diese Abzugserleichterung gab es beispielsweise für Spenden zugunsten der Opfer des Taifuns "Haiyan" auf den Philippinen für die Zeit vom 9.11.2013 bis 31.3.2014 oder aktuell für Spenden auf Sonderkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.12.2018 (BMF IV C 4 - S 2223/07/0015 :015).

Für Spenden bis 200 € genügt beim Online-Banking eine ausgedruckte elektronische Buchungsbestätigung. Daraus müssen der Name und die Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag und der Buchungstag ersichtlich sein. Für Spenden über PayPal genügt nun aber ein Kontoauszug des PayPal-Kontos, auf dem der Kontoinhaber und dessen E-Mail-Adresse angegeben sind, sowie ein Ausdruck über die Transaktionsdetails der Spende (Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 6.6.2013, VI 305 - S 2223 - 670).

Beim Listenverfahren werden die Spenden auf ein Sonderkonto der nicht zum unmittelbaren Empfang steuerbegünstigter Spenden berechtigten Körperschaft eingezahlt und von dort von Zeit zu Zeit an eine Durchlaufstelle überwiesen. Diese stellt anhand einer mitgesandten Liste die Spendenbestätigungen aus und überweist das Geld an die Körperschaft zurück.

Wichtig

Besonders, wenn Sie Großspenden tätigen, sollten Sie sich vorher vergewissern, dass die Empfängerkörperschaft zur Ausstellung von Spendenbestätigungen berechtigt ist. Dies können Sie erreichen, indem Sie sich den Steuerbescheid, mit dem die Körperschaft von der Steuer befreit wurde oder die vorläufige Bescheinigung vorlegen lassen. Der Steuerbescheid darf nicht älter als 5 Jahre, die Bescheinigung nicht älter als 3 Jahre sein. Ansonsten wird eine Spendenbestätigung nicht als ausreichender Nachweis anerkannt.

Hinweis

Haben Sie Ihre Spendenquittung per Mail erhalten? Gemeinnützige Organisationen dürfen jetzt alternativ Ihre Zuwendungsbestätigung in Form von schreibgeschützten Dokumenten elektronisch versenden. Für die Abzugsberechtigung ist es dann unerheblich, wer das entsprechende Dokument letztendlich ausdruckt.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU-/EWR-Ausland können begünstigt sein, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft

oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 AO dient. Dabei liegt die Nachweispflicht hinsichtlich der Geschäftsführung beim inländischen Spender. Dieser muss Unterlagen vorlegen, die eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung ermöglichen. Die Zuwendungsbestätigung muss den Erhalt, den gemeinnützigen Zweck und die satzungsgemäße Verwendung bestätigen (BFH X R 7/13).